



Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Erwerb und zur Nutzung von Leipzig mobil der Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH

gültig ab 01.02.2017

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Rechte und Pflichten von Personen, die Leipzig mobil der LVB durch Abschluss eines Nutzungsvertrages in Anspruch nehmen. Der Nutzungsvertrag berechtigt unter den bestimmten Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Vertragsleistung. Für die Nutzung des LVB-Angebotes gelten ergänzend die Bestimmungen der Anlage 1.

§ 2 Voraussetzung des Nutzungsvertrages

Der Abschluss eines Nutzungsvertrages ist nur für volljährige, natürliche Personen möglich, wenn der Nutzer selbst Inhaber eines in der Bundesrepublik Deutschland geführten Girokontos ist oder ein Dritter, der über ein solches Konto verfügt, eine Einzugsermächtigung erteilt. Weitere Voraussetzung für den Abschluss eines Nutzungsvertrages ist, dass die LVB ermächtigt werden, den jeweiligen Monatsgrundpreis sowie sonstige angefallene Beträge von dem genannten Girokonto per SEPA-Basislastschrift abzubuchen. Die LVB behält sich vor, eine Bonitätsprüfung entsprechend § 14 vor Abschluss des Nutzungsvertrages durchzuführen. Bei einem negativen Prüfergebnis kommt kein Nutzungsvertrag zustande. Bei Vertragsabschluss ist ein gültiges Personaldokument sowie auf Verlangen ein aktueller Bankverbindungsbeleg vorzulegen. Für die Freischaltung von Leistungen des LVB-Carsharing-Angebotes (Anlage 1.2) ist darüber hinaus die Vorlage einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B in einer Vertriebsstelle der LVB erforderlich.

§ 3 Gesamtschuldner

Ist der Nutzer nicht Inhaber des in der Einzugsermächtigung genannten Kontos, so haften der Nutzer und der Kontoinhaber als Gesamtschuldner für die Einhaltung aller Verpflichtungen (insbesondere der Zahlungsverpflichtungen) aus dem Nutzungsvertrag.

§ 4 Beginn und Dauer

Der Nutzungsvertrag kommt erst durch die ausdrückliche Annahme des Antrages zustande. Soweit nichts anderes vereinbart wird, beginnt der Nutzungsvertrag am 1. Kalendertag des auf die Annahme folgenden Kalendermonats. Die Nutzung von Leipzig mobil kann auch flexibel im laufenden Kalendermonat beginnen. Der Nutzungsvertrag gilt unbefristet.

§ 5 Zahlung und Abrechnung

Für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Leistung des Vertrages fällt ein monatliches Grundentgelt (Monatsgrundpreis) in Höhe der Anlage 2 an. Entsprechende Nachweise zur Inanspruchnahme einer ermäßigten Grundgebühr sind der LVB bei Vertragsschluss sowie auf Nachfrage vorzulegen. Sollte diese Ermäßigungsgrundlage entfallen, so wird ab dem Folgemonat der volle Monatsgrundpreis wie in Anlage 2 ausgewiesen, fällig. Bei Buchung von konkreten Leistungen entstehen darüber hinaus Nutzungsentgelte gemäß Anlage 2. Eine Erstattung des Monatsgrundpreises wegen Nichtnutzung ist nicht möglich. Leipzig mobil wird mit monatlicher Zahlungsweise ausgegeben. Bei einem flexiblen Einstieg innerhalb eines Monats wird für die genutzten Tage des Einstiegsmonats $x/30$ des Monatsgrundpreises zu Grunde gelegt. Der Abrechnungszeitraum ist ein Kalendermonat. Der Monatsgrundpreis sowie das Nutzungsentgelt der darüber hinaus im Abrechnungszeitraum in Anspruch genommenen Leistungen, gemäß der Preisliste in der Anlage 2, sind am 10. des Folgemonats fällig. Davon abweichend werden anfallende Nutzungsentgelte für die Carsharingleistungen gemäß Anlage 2 am 10. des nachfolgenden Monats in Rechnung gestellt (z.B. Carsharing-Nutzung erfolgt im Januar und die Entgelte für diese Leistungen werden zum 10. März zur Zahlung fällig). Es wird vereinbart, dass die Zusendung der Vorabankündigung zum Bankeinzug des Rechnungsbetrages (Pre-Notifikation) – abweichend von der gesetzlichen Regelung – innerhalb von 2 Tagen vor dem nächsten Bankeinzug erfolgt. Die Vorabankündigung kann per E-Mail oder postalisch erfolgen. Der Nutzer/Kontoinhaber ist verpflichtet, den Rechnungsbetrag zur Abbuchung auf dem angegebenen Konto bereitzuhalten. Dies gilt entsprechend für sonstige fällige Forderungen aus dem Nutzungsvertrag. Kosten, die insbesondere aus nicht ausreichender Kontodeckung, Kontoauflösung oder durch einen anderen, nicht von der LVB zu vertretenden Grund entstehen, hat der Nutzer/Kontoinhaber zu tragen, diese sind sofort fällig. Kommt es zu einer Rücklastschrift, die die LVB nicht zu vertreten hat, erfolgt eine automatische Sperrung der Nutzungsberechtigung und spätestens zum vereinbarten Einzugsstermin im Folgemonat durch die LVB ein erneuter Einzug. Eine sofortige Entsperrung der Nutzungsberechtigung ist durch eine Einzahlung in den Vertriebsstellen der LVB oder durch Nachweis in Textform des erfolgten Ausgleichs aller offenen Forderungen möglich. Andernfalls erfolgt die Entsperrung nach Ausgleich der offenen Forderung durch den erneuten Einzug. Der erneute Einzug umfasst alle bis zu diesem Zeitpunkt offenen Forderungen aus dem Nutzungsvertrag, die Bankgebühren aus der Rücklastschrift und ein Bearbeitungs-

entgelt gemäß Anlage 3. Bei einer erneuten Rücklastschrift erhält der Nutzer eine Mahnung mit 10-tägiger Zahlungsfrist. Diese Mahnung beinhaltet alle bereits bestehenden Forderungen, die Bankgebühren aus den Rücklastschriften sowie das Bearbeitungsentgelt. Geht der offene Forderungsbetrag innerhalb der Zahlungsfrist nicht bei der LVB ein, so wird der Nutzungsvertrag gekündigt (siehe § 6 Ziff. 4). Des Weiteren werden im Rahmen der anschließenden Forderungsbeitreibung, insbesondere im Mahn- und Gerichtsverfahren, Auslagenpauschale (z. B. für Schreiben, Telefonate, Einholung von Auskünften), Zinsen sowie Gebühren (z. B. für Auskünfte beim Einwohnermeldeamt) gem. §§ 280, 286, 288 BGB fällig. Darüber hinaus stehen der LVB die Rechte aus § 7 zu.

§ 6 Kündigung

- Die Kündigung von Leipzig mobil ist zum Ende eines jeden Kalendermonats möglich. Die Kündigung hat in Textform bis zum 10. des Vormonats zu erfolgen. Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Bei einer Kündigung werden zum Ablauf der Vertragslaufzeit übergebene Nutzermedien und/oder erhaltene Berechtigungen gesperrt. Sämtliche offene Forderungen werden sofort fällig und mit dem letzten fälligen Nutzungsbetrages abgebucht. Die LVB ist berechtigt, auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, offene Forderungen aus dem Nutzungsvertrag vom Konto abzubuchen.
- Eine ordentliche Kündigung kann erstmalig nach 6 aufeinander folgenden Kalendermonaten (Mindestvertragslaufzeit) erfolgen. Bei flexiblem Einstieg im laufenden Kalendermonat ist für die Berechnung der Mindestvertragslaufzeit der 1. Kalendertag des auf dem flexiblen Einstieg folgenden Kalendermonats maßgeblich.
- Eine außerordentliche Kündigung des Nutzers/Kontoinhabers liegt vor, wenn Leipzig mobil vor Ablauf der Mindestvertragslaufzeit gekündigt wird. Eine außerordentliche Kündigung ist aus folgenden wichtigen Gründen möglich:
 - der Wegzug des Nutzers aus dem Bedienungsgebiet des MDV (Nachweis in geeigneter Form),
 - Preiserhöhungen seitens der LVB bzw. Änderung der AGB zu Lasten des Nutzers. In diesem Fall hat der Nutzer ein Sonderkündigungsrecht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung zur Preisänderung.
 - Todesfall (Nachweis Sterbeurkunde).
- Eine außerordentliche Kündigung durch die LVB ist aus wichtigen Gründen jederzeit fristlos möglich. Ein wichtiger Grund liegt u. a. vor, wenn
 - der Nutzer mit 2 fälligen Zahlungen im Verzug ist,
 - der Nutzer gegen die Nutzungsbedingungen nach Anlage 1 verstößt,
 - Entfall der Voraussetzungen nach § 2.Die Aufzahlung ist nicht abschließend.

§ 7 Kosten und Entgelte

Die Kostenerstattungsansprüche der LVB umfassen:

- Kosten aus nicht ausreichender Deckung des angegebenen Kontos (z. B. Bankgebühren und Bearbeitungsentgelt der LVB),
 - Kosten aus unterbliebenen Informationen gemäß § 12 seitens des Nutzers/Kontoinhabers zu Kontoänderungen und -auflösung sowie Veränderung persönlicher Daten, insbesondere entstandene Kosten durch Einholung von Auskünften des Einwohnermeldeamtes,
 - Kosten aus dem Widerspruch einer korrekten Abbuchung oder durch Nichtannahme einer Lastschrift durch einen nicht von der LVB zu vertretenden Grund,
 - Kosten für die Bearbeitung offener Forderungen nach Kündigung des Vertragsverhältnisses,
 - weitere Kosten und Entgelte ergeben sich gemäß den Nutzungsbedingungen von LVB-Carsharing und LVB-Bikesharing in den Anlagen 1, 2 und 3.
- Der Nutzer kann bei der Rechnungslegung wählen zwischen dem Versand per E-Mail (kostenfrei) oder postalisch. Beim postalischen Versand fällt pro Rechnung ein Entgelt gemäß Anlage 3 an.

§ 8 Abtretung/Aufrechnung

Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Nutzungsvertrag für Leipzig mobil durch den Nutzer/Kontoinhaber ist ausgeschlossen. Ein Aufrechnungsrecht des Nutzers/Kontoinhabers besteht nur, wenn seine zur Aufrechnung gestellte Forderung rechtskräftig festgestellt wurde, entscheidungsreif oder unbestritten ist.

§ 9 Nutzermedium

Für den Zugang zu Leipzig mobil wird ein Nutzermedium ausgegeben. In der Regel handelt es sich bei dem Nutzermedium um eine Chipkarte der LVB. Eine Weitergabe des Nutzermediums ist nicht gestattet. Der Kunde haftet für den Verlust oder die Beschädigung des Nutzermediums. Der Verlust des Nutzermediums ist der LVB unverzüglich persönlich oder telefonisch oder in Textform anzuzeigen. Der Kunde haftet im gesetzlichen Rahmen für alle durch den Verlust oder die Weitergabe des Nutzermediums verursachten Schäden, insbesondere, wenn da-

durch der Diebstahl von Fahrzeugen aus Carsharing und Bikesharing ermöglicht wurde. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein bzw. ein geringerer Schaden entstanden sei. Werden dem Kunden weitere oder andere Zugangsmedien übergeben bzw. von diesem genutzt (z. B. Führerschein-Siegel, Telefon, Karten von Drittanbietern), finden diese Regelungen sinngemäß Anwendung. Darüber hinaus behalten sich die LVB vor, bei Verstoß gegen Nutzungsbedingungen dieses Vertrages, das Nutzermedium zur weiteren Nutzung zu sperren. Der Kunde hat die Möglichkeit sein Nutzermedium für einzelne Leistungsbestandteile seines Vertrages zu sperren. Dies kann er in Textform der LVB mitteilen oder durch persönliche Vorsprache in einer der Vertriebsstellen.

Ein von der LVB ausgegebenes Nutzermedium wird bei Beschädigung nur gegen deren Vorlage durch die LVB ersetzt.

Bei Online-Abschluss, bei Verlustersatz oder bei Ablauf der Gültigkeit erfolgt die Übergabe des Nutzermediums postalisch. Das Versandrisiko trägt grundsätzlich der Absender. Erhält der Nutzer das Nutzermedium nicht bis zum 3. Arbeitstag vor dem gewählten Vertragsbeginn, so hat der Nutzer die Verpflichtung, dies unverzüglich der LVB mitzuteilen. Kommt der Nutzer seiner Anzeigepflicht nicht nach, so wird vermutet, dass ihm das Nutzermedium ordnungsgemäß zugegangen ist.

Das Nutzermedium bleibt Eigentum der LVB und ist nach Ablauf des Vertragsverhältnisses an die LVB zurückzugeben.

§ 10 Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Die LVB speichern alle Kundendaten in einer geschützten Datenbank. Zugriff darauf haben nur unterwiesene und auf das Datengeheimnis verpflichtete Mitarbeiter. Eine Weitergabe an Dritte findet ausschließlich im zur Erfüllung des Nutzungsvertrages für Leipzig mobil notwendigen Umfang statt. Diese sind ebenfalls an das Bundesdatenschutzgesetz und andere relevante gesetzliche Vorschriften gebunden. Soweit die LVB gesetzlich oder per Gerichtsbeschluss dazu verpflichtet sind, werden Kundendaten an auskunftsberechtigte Stellen übermittelt.

Bei Ordnungswidrigkeiten oder Verstößen gegen die StVO und StVZO werden die personenbezogenen Daten des Kunden im notwendigen Umfang an die Straßenverkehrs- bzw. Ordnungsbehörden übermittelt.

Eine Weitergabe von Daten in anonymisierter Form für wissenschaftliche Zwecke ist gestattet. Bei Fahrzeugen, die mit GPS-Ortung ausgerüstet sind, erfolgt bei Rückgabe der Fahrzeuge eine Positionsbestimmung. Darüber hinaus erfolgt keine Ortung der Fahrzeuge während der ordnungsgemäßen Nutzung durch den Kunden. Bei Verstoß gegen die Rückgabepflichten (Anlage 1, Teil 1 Nutzungsbedingungen LVB-Carsharing § 15) oder in sonstigen Fällen vertragswidrigen Verhaltens des Kunden, die eine Fahrzeugortung notwendig machen, ist die LVB und deren Partner ebenfalls berechtigt, Positionsbestimmungen vorzunehmen.

§ 11 Haftung durch LVB

Die Haftung der LVB, mit Ausnahme der Haftung für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Kunden ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit der LVB oder ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen beschränkt. Hiervon unberührt bleibt die Haftung der LVB bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (= Kardinalpflichten). In diesem Fall haftet die LVB nur für vertragstypische, d. h. vorhersehbare Schäden.

Anlage 1.1 – Nutzungsbedingungen für den bargeldlosen Erwerb von Fahrscheinen der Leipziger Verkehrsbetriebe

§ 1 Gegenstand

Diese Nutzungsbedingungen regeln die Rechte und Pflichten von Kunden, die die Funktion zum bargeldlosen Erwerb von Fahrscheinen des Mitteldeutschen Verkehrsverbundes (MDV) in Vertriebsstellen, an Vertriebsgeräten und über die App „Leipzig-mobil“ der Leipziger Verkehrsbetriebe durch Abschluss eines Vertrages über das Angebot „Leipzig-mobil“ in Anspruch nehmen.

§ 2 Ausschluss „ABO Flex“

Kunden, die einen Vertrag zum Angebot „Leipzig-mobil“ in Verbindung mit einem Abonnement „ABO Flex“ nutzen, haben über den Vertrag zum ABO Flex die Möglichkeit sowohl rabattierte als auch unrabattierte Fahrkarten zu erwerben. Aus diesem Grund gelten für den bargeldlosen Kauf von Fahrkarten im Rahmen eines ABO Flex die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Erwerb und zur Nutzung eines LVB-ABO im MDV fort und werden nicht von diesem Vertrag erfasst.

§ 3 Tarife des Mitteldeutschen Verkehrsverbundes (MDV)

Für Fahrkarten, die durch den Nutzer im Rahmen dieses Vertrages erworben werden, gelten uneingeschränkt die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Mitteldeutschen Verkehrsverbundes (MDV) in der jeweils gültigen Fassung. Einzelusehen jederzeit unter: www.mdv.de/tickets/tarifbestimmungen-und-befoerederbedingungen oder in den Vertriebsstellen der Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH.

§ 4 Sortiment

Im Rahmen dieses Vertrages können nachfolgende Fahrkartenarten für alle Preisstufen des MDV bargeldlos erworben werden:

- Einzelfahrkarten für Kinder und Erwachsene
- Kurzstrecke
- 4-Fahrtenkarten für Kinder und Erwachsene
- 4-Fahrten-Karten Kurzstrecke
- Tageskarten für Kinder
- Tageskarten für 1 – 5 Personen

§ 5 Umsatzlimit

Für Leistungen dieser Nutzungsbedingungen gilt ein Umsatzlimit in Höhe von EUR 300,00 EUR je Kalendermonat. Bei Erreichen des monatlichen Limits erfolgt eine vorübergehende Deaktivierung der bargeldlosen Bezahlungsfunktion für den Rest des Kalendermonats. Mit Beginn des (nach)folgenden Abrechnungszeitraums erfolgt eine automatische Reaktivierung.

Die LVB übernehmen keine Haftung für Sachen, die bei Rückgabe im Fahrzeug oder auf dem Fahrrad zurückgelassen wurden. Dies gilt nicht in den Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der LVB.

Die LVB haftet nicht für Schäden an den mit dem Mietfahrrad/Mietfahrzeug transportierten Gegenständen. Eine Haftung der LVB entfällt im Falle unbefugter und/oder unerlaubter Benutzung des Mietfahrrades/Mietfahrzeugs gemäß Anlage 1 Nutzungsbedingungen.

§ 12 Mitteilungspflichten

Der Nutzer ist verpflichtet, der LVB die Änderung seiner Vertragsdaten unverzüglich mitzuteilen. Muss die Adresse des Nutzers infolge unterlassener Mitteilung durch die LVB ermittelt werden, so ist die LVB berechtigt, den hierfür entstandenen Aufwand in Rechnung zu stellen.

§ 13 Änderung der AGB und Preise, Anpassung von Entgelten

Änderungen der AGB sind nur zulässig, soweit hierdurch das Vertragsgefüge nicht grundlegend umgestaltet, insbesondere das Äquivalenzverhältnis von Leistung und Gegenleistung nicht zum Nachteil des Nutzers verschoben wird. Zulässig sind sie insbesondere bei nachträglichem Entstehen einer Regelungslücke oder Störung des Äquivalenzverhältnisses, z. B. durch Veränderung der Gesetzeslage, Rechtsprechung oder Marktgegebenheiten bzw. aufgrund neuer technischer Entwicklungen. Die LVB behalten sich die Anpassung der Preisliste vor. Änderungen der AGB und der Preise werden dem Kunden in Textform oder per E-Mail mindestens drei Wochen vor der Änderung bekanntgegeben.

§ 14 Bonitätsprüfung

Zum Zwecke der Kredit-/Bonitätsprüfung übermittelt die Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstr. 11, 41460 Neuss, an die LVB, die in ihrer Datenbank zum Kunden gespeicherten Adress- und Bonitätsdaten, einschließlich auf der Basis mathematisch-statistischer Verfahren ermittelter Score-Werte, sofern die LVB ihr berechtigtes Interesse glaubhaft dargelegt haben. Bei der Berechnung des Score-Wertes werden u. a. auch Anschriftendaten genutzt. Das Zustandekommen des Vertrages ist an eine positive Auskunft geknüpft.

§ 15 Verbraucherstreitbeilegung

Die LVB nehmen zur Zeit nicht an Verbraucherstreitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

§ 16 Sonstige Bestimmungen

Es gilt deutsches Recht. Änderungen bedürfen der Schriftform. Die Rechtswirksamkeit einzelner Teile und Bestimmungen des Nutzungsvertrages und dieser AGB berühren deren Gültigkeit im Übrigen nicht. Gerichtsstand ist Leipzig.

Anlagen

- 1.1 Nutzungsbedingungen zum bargeldlosen Erwerb von Fahrscheinen des Mitteldeutschen Verkehrsverbundes (MDV)
- 1.2 Nutzungsbedingungen Carsharing der Leipziger Verkehrsbetriebe
- 1.3 Nutzungsbedingungen Bikesharing der Leipziger Verkehrsbetriebe
- 2 Preisübersicht
- 3 Entgeltübersicht
- 4 Partnerübersicht

Anlage 1.2 – Nutzungsbedingungen Carsharing der Leipziger Verkehrsbetriebe

§ 1 Gegenstand

Diese Nutzungsbedingungen regeln die Rechte und Pflichten von Kunden, die das Carsharing-Angebot der Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH durch Abschluss eines Vertrages über das Angebot „Leipzig mobil“ in Anspruch nehmen. Die LVB GmbH wird im Folgenden als „LVB“, die Vertragspartner des Nutzungsvertrages als „Nutzer“ bezeichnet, der Vertrag wird im Folgenden als „Nutzungsvertrag“ bezeichnet. Das Mietfahrzeug wird durch das vertraglich durch die LVB gebundene Partnerunternehmen (im Folgenden als „Partner“ bezeichnet) gemäß Anlage 4 zur Verfügung gestellt.

§ 2 Fahrtberechtigung

Die Mietwagennutzung setzt einen gültigen Leipzig mobil-Vertrag mit der LVB voraus. Weitere Voraussetzung für die Fahrtberechtigung ist die vorangegangene Buchung eines Fahrzeuges durch den Nutzer. Das Fahrzeug darf mit Zustimmung und in Anwesenheit des Nutzers im Fahrzeug von einer anderen Person geführt werden. Der Nutzer hat sicherzustellen, dass er selbst und die zur Fahrt Berechtigten die Regelungen dieser Nutzungsbedingungen beachten, bei den Fahrten fahrtüchtig ist/sind und eine gültige Fahrerlaubnis mitführt/en. Der Nutzer hat das Handeln der zur Fahrt berechtigigten Personen wie eigenes Handeln zu vertreten. Der Nutzer muss jederzeit nachweisen können, wer das Fahrzeug genutzt und geführt hat. Der Nutzer verpflichtet sich, alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um unbefugte Dritte von der Nutzung auszuschließen. Auf die § 10 „Haftung des Nutzers“ und § 12 „Diebstahl“ wird hingewiesen.

§ 3 Nutzermedium

Der Zugang zu den Fahrzeugen erfolgt mit dem von der LVB ausgegebenen Nutzermedium.

§ 4 Buchungspflicht

Der Nutzer verpflichtet sich vor jeder Nutzung eines Fahrzeuges, dieses unter Angabe des Nutzungszeitraumes mittels der LVB-App „Leipzig mobil“, unter www.leipzig-mobil.de oder telefonisch unter 0341/4921000 zu buchen. Der Nutzer hat kein Anrecht auf ein bestimmtes Fahrzeug. Die LVB oder deren Partner sind berechtigt, ein vergleichbares Fahrzeug zur gebuchten Fahrzeugklasse bereitzustellen. Für jede telefonische Buchung wird ein Zusatzentgelt gemäß der Entgeltliste Anlage 3 berechnet. Die LVB oder deren Partner dürfen die Buchungsgespräche nach vorherigem Hinweis und entsprechender Einwilligung des Kunden auf Tonträger aufzeichnen und die Aufzeichnung zur Aufklärung von Unklarheiten hinsichtlich der Buchungsgespräche verwenden.

abwicklung verwerten. Drei Monate nach Abrechnung der betreffenden Fahrten werden diese Aufzeichnungen gelöscht.

§ 5 Nutzungsdauer

Buchungen können zu jeder vollen Viertelstunde beginnen und enden. Abgerechnet wird stets die Zeit von Beginn des Buchungszeitraumes bis zum Ende der Buchungszeit bzw. zur ordnungsgemäßen Rückgabe nach § 13 dieser Nutzungsbedingungen. Es wird die begonnene erste Stunde voll, danach in Zeiteinheiten zu 30 Minuten abgerechnet.

§ 6 Stornierungen, Verkürzungen der Mietdauer

Eine Buchung kann teilweise oder vollständig storniert werden. Eine kostenfreie Stornierung ist solange vor Beginn des Nutzungszeitraumes möglich, wie die gebuchte Mietdauer lang ist, jedoch mindestens bis 24 Stunden vor Buchungsbeginn. Kostenfrei ist die Stornierung ebenfalls, wenn die LVB oder deren Partner das Fahrzeug nicht zur Verfügung stellen können. In allen anderen Fällen ist die LVB berechtigt, Stornokosten in Höhe der Hälfte der Stundenpreise des stornierten Buchungszeitraums als pauschalierten Schadenersatz zu erheben. Als Bezugsgröße gelten die Preise ab der 5. Nutzungsstunde. Dem Nutzer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein bzw. ein geringerer Schaden entstanden ist. Die LVB oder deren Partner informieren, soweit möglich, den Nutzer, wenn das gebuchte Fahrzeug wider Erwarten nicht zur Verfügung gestellt werden kann. Fahrzeugersatz wird im Rahmen der Verfügbarkeit angeboten.

§ 7 Mitführen einer gültigen Fahrerlaubnis

Der Nutzer verpflichtet sich, bei jeder Fahrt seinen gültigen Führerschein der Klasse B mitzuführen. Die Fahrtberechtigung gemäß § 2 dieser Nutzungsbedingungen ist an den fortdauernden, ununterbrochenen Besitz dieser Fahrerlaubnis und die Einhaltung aller darin enthaltenen Bedingungen gebunden. Sie erlischt im Falle des Entzuges, der vorübergehenden Sicherstellung oder des Verlustes der Fahrerlaubnis unmittelbar. Der Nutzer ist verpflichtet, die LVB vom Wegfall oder der Einschränkung der Fahrerlaubnis unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Diese Regelungen gelten auch für Fahrtberechtigte gemäß § 2 dieser Nutzungsbedingungen.

§ 8 Überprüfen des Fahrzeugs vor Fahrtantritt

Der Nutzer ist verpflichtet, das Fahrzeug vor Fahrtantritt auf erkennbare Mängel/Schäden zu überprüfen und mit der im Auto befindlichen Schadenliste abzugleichen. Festgestellte und/oder wahrnehmbare Mängel (z. B. sicht- und hörbare) sind der LVB oder deren Partner vor oder unmittelbar zu Fahrtantritt telefonisch unter 0341/4921000 zu melden. Meldet der Nutzer keine Neuschäden vor oder unmittelbar zu Fahrtantritt, gilt das Fahrzeug als optisch und technisch einwandfrei, mit Ausnahme der bereits in der Schadenliste enthaltenen Schäden. Wenn am Fahrzeug Schäden vorliegen, die vermuten lassen, dass die Sicherheit des Betriebes des Fahrzeugs beeinträchtigt ist, ist die Benutzung des gebuchten Fahrzeugs nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Partners zulässig. Die Zustimmung zur Fahrzeugnutzung wird von diesem nicht ungerechtfertigt verweigert.

§ 9 Benutzung der Fahrzeuge

Der Fahrtberechtigte (gemäß § 2) hat die Fahrzeuge sorgsam zu behandeln und gemäß den Anweisungen in den Handbüchern, den Fahrzeugunterlagen und den Herstellerangaben zu benutzen, nur die vom Partner zugelassenen bzw. freigegebenen Kraftstoffe und Betriebsflüssigkeiten zu verwenden sowie die Betriebsflüssigkeiten und den Reifendruck zu prüfen. Der Nutzer hat sich verkehrsgerecht zu verhalten, die gesetzlichen Vorschriften zu beachten und eine materialschonende Fahrweise zu gewährleisten. Durchfahrts- und -breiten sowie zulässige Zuladung und Gesamtgewicht sind zu beachten. Das Fahrzeug ist sauber zu hinterlassen und ordnungsgemäß gegen Diebstahl zu sichern. Ladung ist vorschriftsmäßig zu sichern. Als nicht sauber bzw. verschmutzt im vorstehenden Sinne gilt ein Fahrzeug insbesondere, wenn der Innenraum Flecken, Abfall, Grünschnitt, Asche, Tabakrauch, Verschmutzung durch den Transport von Tieren, Straßenschmutz, Schlamm oder ähnliches aufweist sowie die Verschmutzung des Fahrzeugäußeren über gewöhnliche, witterungsbedingte Gebrauchsspuren hinausgeht.

Die Vermietstation ist pfleglich zu behandeln, eventuell vorhandene Tore oder Absperrungen sind nach der Durchfahrt zu verschließen. Für die Betankung während der Nutzung oder vor der Rückgabe befindet sich eine Tankkarte im Fahrzeug. Das Fahrzeug muss mit mindestens zu einem Viertel gefüllten Tank sowie gemäß den Vorgaben des § 13 dieser Nutzungsbedingungen abgestellt werden. Muss das Fahrzeug infolge unterlassener Reinigung/Betankung durch den Partner gereinigt/betankt werden, so sind die LVB berechtigt, für den hierfür entstandenen Aufwand vorbehaltlich des Nachweises höherer Kosten einen pauschalierten Schadenersatz gemäß Anlage 3 zu verlangen. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein bzw. ein geringerer Schaden entstanden sei. Verursacht der Kunde einen Technikereinsatz und/oder einen Einsatz dritter Hilfskräfte durch die unsachgemäße Bedienung von Fahrzeug oder Zugangstechnik oder Nichteinhaltung von Regeln (z. B. Falschbetankung, Anlassen eines Stromverbrauchers, mehrfache falsche PIN-Eingabe, nicht ordnungsgemäße Rückgabe, verursachte Abschleppnotwendigkeit), werden dem Nutzer Kosten gegen Nachweis in Rechnung gestellt. Dem Nutzer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder nur ein geringerer Aufwand entstanden ist. Reparatur- und Abschleppaufträge sowie sonstige kostenauslösende Maßnahmen darf der Nutzer nur nach vorheriger Zustimmung des Partners beauftragen.

Dem Nutzer ist es verboten, das Fahrzeug zu folgenden Zwecken bzw. in folgender Weise zu nutzen:

- a) zur gewerblichen Personenbeförderung und zur sonstigen gewerblichen Personenmitnahme,
- b) zur Weitervermietung und Weitergabe an nicht fahrtberechtigte Dritte,
- c) zu motorsportlichen Zwecken, z. B. für Rennen,
- d) für Sicherheitstrainings und sonstige Fahrzeugtests,
- e) zur Begehung von Straftaten,
- f) zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen,
- g) zum Transport von Gegenständen, die (z. B. aufgrund Größe, Form oder Gewicht) die Fahrsicherheit beeinträchtigen oder das Fahrzeug/den Innenraum beschädigen können,
- h) zum Tiertransport, es sei denn, diese befinden sich in einem geschlossenen Transportbehälter/Käfig, der sicher im Kofferraum verstaut wird,
- i) für Fahrten außerhalb der in der grünen Versicherungskarte genannten Länder,
- j) als Fahrzeugführer unter dem Einfluss von Alkohol (es gilt eine Promillegrenze von 0,0 ‰), Drogen, Medikamenten oder sonstigen berauschenden Mitteln, die die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen können,

k) zur Beförderung von Kindern oder Kleinkindern ohne erforderliche Kindersitzvorrichtung. Zur Installation von Kindersitzvorrichtungen sind zwingend sämtliche Herstellerhinweise und ggf. Vorgaben des Partners zu beachten.

l) Im Fahrzeug zu rauchen. Bei Verstoß gegen das Rauchverbot wird eine Vertragsstrafe gemäß Anlage 3 erhoben.

§ 10 Haftung des Nutzers

- a) Allgemeine Haftungsregeln, Selbstbeteiligung: Bei Fahrzeugschäden, Fahrzeugverlust und Verletzungen dieses Nutzervertrages haftet der Nutzer grundsätzlich nach den allgemeinen Haftungsregeln bis zur Höhe einer vertraglich vereinbarten Selbstbeteiligung (siehe hierzu § 11). Die Haftung des Nutzers erstreckt sich auch auf Schadenersatzkosten, wie z. B. Sachverständigenkosten, Abschleppkosten, Wertminderung, Nutzungsausfall.
- b) Bedien-, Behandlungsfehler, Verstöße gegen § 9 „Benutzung der Fahrzeuge“ – volle Haftung: Von der Haftungsbegrenzung auf die Selbstbeteiligung sind insbesondere Schäden nicht erfasst, die durch Fehlbehandlung und/oder Bedienung des Fahrzeuges entstanden sind, insbesondere Fehlbetankung, Schaltfehler, Ignorieren von Warnleuchten, unsachgemäßes Be- und Entladen und unzureichend gesicherte Ladung, Nichtbeachtung von Durchfahrts- und -breiten. Entsteht der LVB im Falle eines schuldhaften Verstoßes des Nutzers gegen seine Pflichten gemäß § 9 (Benutzung der Fahrzeuge) dieser Nutzungsbedingungen ein Schaden, haftet der Nutzer über den Selbstbehalt hinaus vollumfänglich für den gesamten Schaden.
- c) Vorsätzliche und grob fahrlässige Schadenverursachung: Für Schäden, die der Nutzer oder seine Erfüllungsgehilfen bzw. Fahrtberechtigte vorsätzlich herbeiführen, besteht kein Versicherungsschutz und die Haftung des Nutzers ist nicht auf die vereinbarte Selbstbeteiligung beschränkt. Bei grob fahrlässiger Schadenverursachung ist der Haftungsumfang des Nutzers ohne Begrenzung auf eine vereinbarte Selbstbeteiligung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechend des Verhältnisses im Sinne des § 81 Abs. 2 VWG zu bemessen.
- d) Verletzung vertraglicher Pflichten (Obliegenheiten): Der Nutzer haftet vollumfänglich ohne Rücksicht auf eine vereinbarte Selbstbeteiligung, wenn eine von ihm zu erfüllende Obliegenheit, insbesondere bei Verstoß gegen seine Pflichten aus § 12 (Unfälle, Diebstahl und Anzeigepflicht), vorsätzlich verletzt wurde. Für den Fall einer grob fahrlässigen Verletzung einer vom Nutzer zu erfüllenden Obliegenheit ist ohne Rücksicht auf die Selbstbeteiligung der Haftungsumfang des Nutzers in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis im Sinne des § 28 Abs. 2, 3 VWG zu bemessen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Nutzer. Abweichend hiervon verbleibt es bei der vereinbarten Selbstbeteiligung pro Schadensfall, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt des Schadensfalls noch für die Feststellung oder den Umfang des Schadens von der LVB bzw. deren Partner ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn die Obliegenheit arglistig verletzt wurde.
- e) Gesetzesverstöße, Ordnungswidrigkeiten: Der Nutzer haftet für von ihm begangene Gesetzesverstöße, insbesondere Verkehrs- und Ordnungswidrigkeiten während der Nutzungszeit und im Zusammenhang mit dem Abstellen des Fahrzeuges. Der Nutzer verpflichtet sich, die LVB und deren Partner von sämtlichen Buß- und Verwarngeldern, Gebühren, Kosten und Auslagen freizustellen, die anlässlich vorgenannter Verstöße, Behörden oder Gerichte oder sonstige Dritte von der LVB und deren Partner erheben. Entstehen der LVB aus der Bearbeitung solcher Ordnungswidrigkeiten und Straftaten Kosten, so hat diese der Nutzer zu ersetzen. Die LVB ist vorbehaltlich des Nachweises eines höheren Schadens zur Geltendmachung einer Schadenspauschale gemäß Anlage 3 berechtigt. Dem Nutzer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein bzw. ein geringerer Schaden entstanden sei.
- f) Geltungsumfang dieser Regelung: Sämtliche vorstehende Regelungen gelten außer für den Nutzer auch für die berechtigten Fahrer, wobei eine vertragliche vereinbarte Selbstbeteiligung nicht zu Gunsten nicht fahrtberechtigter Dritter gilt.

§ 11 Versicherung, Selbstbeteiligung

Alle Fahrzeuge sind gesetzlich haftpflicht- und kaskoversichert. Die vom Nutzer im Schadensfall zu zahlende Selbstbeteiligung ergibt sich aus der Entgeltliste gemäß Anlage 3. Die vereinbarte Selbstbeteiligung gilt nur für den Nutzer und für angemeldete Fahrtberechtigte gemäß § 2 und nur für den vertraglich vereinbarten Nutzungszeitraum, nicht für ungemeldete oder nachträglich gemeldete Nutzungsdauerüberschreitungen.

§ 12 Unfälle, Diebstahl und Anzeigepflicht

Nach einem Unfall, Diebstahl, Brand, Wildschaden oder sonstigem Schaden hat der Nutzer sofort die Polizei zu verständigen und den Schaden unverzüglich telefonisch unter 0341/4921000, mitzuteilen. Dies gilt auch bei geringfügigen Schäden und selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Bei Schadensereignissen mit Drittbeteiligung darf der Nutzer kein Schuldanerkennnis abgeben. Der Nutzer hat dem Partner innerhalb von drei Tagen nach dem Schadensereignis wahrheitsgemäß, vollumfänglich und sorgfältig über alle Einzelheiten in Textform zu unterrichten. Für den Fall, dass der Nutzer sich bei dem Schadensereignis verletzt hat und eine Unterrichtung in Textform deshalb nicht möglich ist, verlängert sich die Unterrichtsfrist bis zu dem Zeitpunkt, an dem diese dem Nutzer gesundheitlich wieder zumutbar ist. Hat der Nutzer einen Verkehrsunfall zum Teil oder zur Gänze verschuldet, so ist die LVB berechtigt, für den bei der Schadensabwicklung entstandenen Aufwand vorbehaltlich des Nachweises höherer Kosten pauschalierten Schadenersatz gemäß Anlage 3 zu verlangen. Dem Nutzer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein bzw. ein geringerer Schaden entstanden sei.

§ 13 Rückgabe der Fahrzeuge

Der Nutzer ist verpflichtet, das Fahrzeug mit Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer ordnungsgemäß zurückzugeben. Bei Rückgabe ist das Fahrzeug mit allen enthaltenen Papieren ordnungsgemäß verschlossen (Türen und Fenster verriegelt) mit ausgeschalteten elektrischen Verbrauchern an der angegebenen Station abzustellen und der Fahrzeugschlüssel am vorgeschriebenen Ort zu deponieren.

§ 14 Verspätungen

Kann der Nutzer den in der Buchung bekanntgegebenen Rückgabezeitpunkt nicht einhalten, muss er die Buchungsdauer vor dem zunächst vereinbarten Rückgabezeitpunkt unter 0341/4921000 verlängern. Ist eine Verlängerung wegen einer nachfolgenden Buchung nicht möglich und kann der ursprüngliche Rückgabezeit-

punkt tatsächlich nicht eingehalten werden, sind die LVB berechtigt, die über die Buchungszeit hinausgehende Zeit zu berechnen. Hat der Nutzer die Verspätung zu vertreten, so erheben die LVB außerdem eine Vertragsstrafe gemäß Anlage 3 gestaffelt nach Dauer der Verspätung. Falls die Verspätung nicht vor Ablauf des ursprünglichen Buchungsendes der Servicezentrale der LVB oder deren Partner angezeigt wird, verdoppeln sich die vorbezeichneten Sätze der Vertragsstrafe. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens im Falle der Verletzung der Rückgabepflicht durch den Nutzer bleibt der LVB vorbehalten. Macht der Nutzer, der die nachfolgende Buchung ausgelöst hat, berechnete Ansprüche aus der durch die verspätete Rückgabe bedingten Nichtverfügbarkeit des Fahrzeuges geltend, so hat der die Buchungszeit überziehende Nutzer die LVB und deren Partner hiervon freizustellen bzw. der LVB bereits bei Regulierung aufgewendete Beträge zu erstatten, ganz gleich, aus welchem Grund die Überziehung erfolgte. Dies gilt nicht, wenn der Nutzer die verspätete Rückgabe nicht zu vertreten hat.

Anlage 1.3 – Nutzungsbedingungen Bikesharing der Leipziger Verkehrsbetriebe

Diese Nutzungsbedingungen regeln die Rechte und Pflichten von Nutzern, die das Bikesharing-Angebot der Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH durch Abschluss eines Vertrages über das „Leipzig mobil-Angebot“ in Anspruch nehmen. Die LVB GmbH wird im Folgenden als „LVB“, die Vertragspartner des Nutzungsvertrages als „Nutzer“ bezeichnet, der Vertrag wird im Folgenden als „Nutzungsvertrag“ bezeichnet. Das Mietfahrrad wird durch das vertraglich durch die LVB gebundene Partnerunternehmen (im Folgenden als „Partner“ bezeichnet) gemäß Anlage 4 zur Verfügung gestellt.

§ 1 Geltungsbereich der Nutzungsbedingungen

- Die LVB vermietet im Rahmen des Angebotes Leipzig mobil Fahrräder, E-Bikes und Fahrrad-Parkplätze soweit diese verfügbar sind.
- Abholung und Rückgabe sind voll automatisch telefonisch, online, am Verleihterminal, und/oder über Bordcomputer gemäß der nachfolgenden Regelungen möglich.

§ 2 Nutzungsvorschriften

- Die Mietfahrräder dürfen nicht benutzt werden:
 - von Personen, die jünger als 18 Jahre sind (außer in Begleitung Erwachsener),
 - für die Beförderung von Beifahrern, insbesondere von Kleinkindern,
 - für Fahrten außerhalb Deutschlands,
 - für den Transport leicht entzündlicher, explosiver, giftiger oder gefährlicher Stoffe,
 - für die Teilnahme an Fahrradrennen oder Fahrradtest Veranstaltungen,
 - zur Weitervermietung,
 - bei Sturm oder Unwetter,
 - von Fahrern, die unter Einfluss von Alkohol bzw. Drogen stehen.
- Der Nutzer ist verpflichtet, die Regeln der Straßenverkehrsordnung (StVO) zu beachten.
- Mit den Mietfahrrädern darf zu keiner Zeit freihändig gefahren werden.
- Es ist nicht erlaubt, den Transportkorb des Mietfahrrades in unsachgemäßer Art und Weise zu nutzen, insbesondere die zulässige Last von 5 kg zu überschreiten. Weiterhin hat sich der Nutzer beim Transport von Gegenständen von deren ordnungsgemäßer Befestigung zu überzeugen.
- Das zulässige maximale Gesamtgewicht eines Mietfahrrades inkl. Gepäck und Nutzer liegt bei 120 kg.
- Es ist untersagt, Eingriffe am Mietfahrrad oder Umbauten durchzuführen.
- Bei unberechtigter Nutzung ist die LVB jederzeit berechtigt, die Nutzerdaten des Nutzers zu sperren und ihm die weitere Benutzung der Mietfahrräder zu untersagen.
- Nach Erhalt der Rückgabebenachrichtigung für das benutzte Mietfahrrad darf der Nutzer das Mietfahrrad nicht mehr nutzen. Zur erneuten Benutzung des betreffenden Mietfahrrades durch diesen Nutzer bedarf es einer erneuten Anmietung und somit einer erneuten Code-Anforderung.
- Der Nutzer ist nicht berechtigt, den Code des Rades zu verstellen oder an Dritte zu übermitteln.

§ 3 Anmietlimit

Jeder Nutzer kann mit seinen Nutzerdaten bis zu vier Fahrräder des Fahrradverleihsystems gleichzeitig mieten.

§ 4 Nutzungsdauer

- Die kostenpflichtige Anmietung eines Mietfahrrades beginnt mit der Mitteilung des Öffnungs-Codes durch die „Leipzig mobil“-App der LVB an den Nutzer oder durch Öffnung mittels Nutzermedium am Bordcomputer des Mietfahrrades.
- Der Nutzer teilt der LVB die Absicht zur Beendigung der Anmietung (entsprechend der Regelung nach § 7) mit. Mit Eingang dieser Rückgabebenachrichtigung bei der LVB enden der Mietzeitraum und damit die Fahrtkostenberechnung für den Nutzer. Der Rückgabevorgang ist abgeschlossen, sobald der Nutzer die Rückgabebestätigung über die „Leipzig Mobil“-App der LVB, per Telefon oder am Display des Bordcomputers erhalten hat.
- Die Abrechnung erfolgt in Zeiteinheiten zu 30 Minuten. Im Vertrag ist ein Inklusivvolumen gemäß Anlage 2 enthalten. Etwaig gewährte und nicht genutzte Inklusivvolumina verfallen zum Monatsende.
- Probleme bei Abholung oder Rückgabe müssen unverzüglich dem Kundenservice unter 0341/4921000 mitgeteilt werden. Nachträgliche Meldungen und damit verbundene Regressforderungen haben keine Gültigkeit.

§ 5 Zustand des Mietfahrrades

- Vor der Nutzung muss sich der Nutzer mit der Funktionsweise des Mietfahrrades vertraut machen.
- Der Nutzer ist verpflichtet, vor Fahrtantritt das Mietfahrrad auf Verkehrssicherheit, Funktionstüchtigkeit und Mängel hin zu überprüfen, insbesondere ist das Festsitzen aller sicherheitsrelevanten Schrauben, der ordnungsgemäße Zustand des Rahmens, der Reifenluftdruck und die Funktionstauglichkeit des Lichtes und des Bremssystems zu überprüfen.
- Liegt zu Beginn der Nutzung ein technischer Mangel vor, der die Verkehrssicherheit offensichtlich beeinträchtigen könnte oder tritt er während der Nutzung ein, hat der Nutzer dies unverzüglich dem Kundenservice mitzuteilen, die Nutzung des Mietfahrrades sofort zu beenden und dieses gemäß § 7

§ 15 Erstattung von Auslagen

Nach Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit von eingereichten Quittungen (z. B. für das Betanken des Fahrzeuges an einer nicht beteiligten Tankstelle gemäß Tankkarte), wird dem Kunden der Betrag auf dem Kundenkonto der LVB gutgeschrieben und mit der nächsten Abrechnung verrechnet.

§ 16 Quernutzung

Der Abschluss eines Nutzungsvertrages mit der LVB berechtigt den Nutzer, auch Fahrzeuge von Kooperationspartnern des Partners zu den Konditionen gemäß Preisliste Anlage 2 zu buchen. Vertragspartner des Nutzers bleibt in diesem Fall die LVB. Für die Nutzung solcher Fahrzeuge gelten die AGB und Nutzungsbedingungen der LVB.

abzustellen. Auch Mängel wie beispielsweise Reifenschäden, Felgenschäden oder Gangschaltungsdefekte sind unverzüglich dem Kundenservice zu melden.

§ 6 Abstellen und Parken des Mietfahrrades

- Das Rad muss gut sichtbar abgestellt werden. Der Nutzer verpflichtet sich bei jedem Abstellen und Parken eines Mietfahrrades die Regeln der Straßenverkehrsordnung (StVO) einzuhalten und darauf zu achten, dass durch das Mietfahrrad die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird, andere Verkehrsteilnehmer nicht behindert werden oder Fahrzeuge und andere Gegenstände nicht beschädigt werden können. In jedem Fall ist zum Abstellen der Ständer des Mietfahrrades zu verwenden bzw. das Rad in einen dafür vorgesehenen Ständer der entsprechenden Station zu schieben.
- Das Mietfahrrad darf insbesondere nicht geparkt oder abgestellt werden
 - an Verkehrsampeln,
 - an Parkscheinautomaten oder Parkuhren,
 - Straßenschildern,
 - auf Gehwegen, wenn dadurch eine Durchgangsbreite von 1,50 Metern unterschritten wird,
 - vor, an und auf Rettungswegen und Feuerwehrrangfahrtszonen,
 - wenn dadurch die stationäre Werbung eines Dritten verdeckt wird.
- Das Mietfahrrad muss immer mit dem dazugehörigen Zahlenschloss abgesperrt werden, auch wenn der Nutzer es nur vorübergehend parkt.
- Bei Zuwiderhandlung werden Serviceentgelte erhoben, die der aktuellen Entgeltliste gemäß Anlage 3 zu entnehmen sind. Darüber hinaus stellt die LVB dem Nutzer die ggf. anfallenden behördlichen Gebühren in Rechnung.
- Dem Nutzer ist es untersagt, die Mietfahrräder vorübergehend oder dauerhaft in Gebäuden, Hinterhöfen oder in Fahrzeugen abzustellen.

§ 7 Rückgabevorschriften

- Die Rückgabe von Mietfahrrädern außerhalb des definierten Nutzungsraumes ist nicht zulässig. Als Nutzungsraum wird die Stadt, in der das Rad ausgeliehen wird, definiert.
- Zur Rückgabe muss das Fahrrad gut sichtbar an den im Internet bzw. in der App veröffentlichten Standorten verschlossen abgestellt werden. Zeitgleich ist der Nutzer verpflichtet, die LVB über die Beendigung des Mietverhältnisses telefonisch, online, am Verleihterminal oder Bordcomputer zu benachrichtigen und dabei den genauen Standort (Stationsname bzw. Stationsnummer) mitzuteilen.
- Der Nutzer ist wegen möglicher Rückfragen durch die LVB verpflichtet, den Rückgabeort bis mindestens 24 Stunden nach Beendigung des Mietverhältnisses benennen zu können.
- Stellt der Nutzer das Mietfahrrad nicht gemäß § 6 und § 7 ab, macht er falsche Angaben zum Standort oder vergisst das Rad zurückzugeben, wird ein Serviceentgelt, entsprechend der aktuellen Entgeltliste gemäß Anlage 3 erhoben.

§ 8 Haftung des Nutzers

- Die Nutzung des Mietfahrrades der LVB erfolgt auf eigenes Risiko des Nutzers. Vom Nutzer verursachte Schäden trägt der Nutzer selbst. Haftpflichtschäden (Schäden Dritter) hat der Nutzer eigenverantwortlich abzusichern.
- Der Nutzer haftet ab Mitteilung des Öffnungs-Codes für Schäden auch nach der Mietzeit solange, bis die LVB oder deren Partner das zurückgegebene Mietfahrrad kontrolliert haben (max. 24h) oder bis das Mietfahrrad zwischenzeitlich an einen anderen Nutzer vermietet wurde. Der Nutzer wird von der LVB oder deren Partner bei Vorliegen einer Schadensmeldung umgehend informiert, die LVB oder deren Partner sind in Beweispflicht. Für Schäden, die dem Nutzer von der LVB oder deren Partner nach Ablauf der Mietzeit nicht innerhalb 24 Stunden angezeigt wurden, haftet der Nutzer nicht. Während der Haftungszeit von maximal 48 Stunden (E-Bikes ausgenommen), in denen die Prüfung durch einen LVB oder Partner Mitarbeiter erfolgt, haftet der Nutzer für Schäden aus Diebstahl oder Beschädigung des Mietfahrrades entsprechend der anfallenden Material- und Arbeitskosten bis zu einem Höchstbetrag gemäß Anlage 3. Diese Haftungsbegrenzung gilt allerdings nicht, wenn der Nutzer die Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig selbst zu verantworten hat. In diesem Fall ist der tatsächlich entstandene Schaden zu ersetzen.
- Der Nutzer haftet für alle Kosten und Schäden, die der LVB aus einer Zuwiderhandlung gegen die in den vorher genannten Ziffern aufgeführten Pflichten, insbesondere der Mitteilungs- und Mitwirkungspflicht entstehen.
- Den Diebstahl eines Mietfahrrades während der Mietzeit hat der Nutzer unverzüglich beim Kundenservice und an eine zuständige Polizeienstelle unter Bekanntgabe des Mietfahrrad-Kennzeichens (Radnummer) zu melden. Im Anschluss an die polizeiliche Meldung ist das polizeiliche Aktenzeichen an den Kundenservice unter 0341/4921000 zu übermitteln.

§ 9 Verhalten bei Unfall

Bei einem Unfall, bei dem außer dem Nutzer auch Eigentümer Dritter oder andere Personen beteiligt sind, ist der Nutzer verpflichtet, unverzüglich die Polizei und den Kundenservice zu verständigen. Missachtet der Nutzer diese Mitteilungspflicht, so haftet er für die aus der Verletzung dieser Obliegenheit entstehenden Schäden der LVB oder des Partners.

Anlage 2 – Preisübersicht

(Preise inkl. USt.)

Monatsgrundpreis

	Ermäßigung auf den Monatsgrundpreis	Effektiver Monatsgrundpreis
Leipzig mobil	–	6,00 €
Leipzig mobil für ABO Flex-Kunden	– 3,00 €*	3,00 €
Leipzig mobil für Studenten mit Semesterticket	– 5,00 €*	1,00 €
Leipzig mobil für ABO-Kunden und Jobticket-Nutzer	– 6,00 €*	0,00 €

* bei bestehender Ermäßigungsberechtigung

Tarif Carsharing

Stundentarife

Fahrzeugkategorie	Preis pro Stunde*				Preis Zusatzkilometer
	Montag – Freitag		Samstag, Sonntag, Feiertag		
	1. – 4. Stunde inkl. 25 km pro Stunde	ab 5. Stunde zzgl. Zusatzkm ab 101. km	1. – 4. Stunde inkl. 25 km pro Stunde	ab 5. Stunde zzgl. Zusatzkm ab 101. km	
Minis	6,00 €	2,00 €	7,50 €	3,50 €	0,25 €
Kleine / Lieferwagen	7,00 €	2,50 €	8,50 €	4,00 €	
Kompakte	8,00 €	3,00 €	9,50 €	5,00 €	0,29 €
Gehobene	9,00 €		10,50 €		
Busse / Transporter	11,00 €	3,00 €	12,50 €	5,00 €	0,35 €

* die erste Stunde wird voll berechnet, anschließend in Einheiten zu 30 Minuten

Tages- und Wochentarif

Fahrzeugkategorie	Tagestarif (24 Stunden) inkl. 100 km		Wochentarif (7 Tage) inkl. 700 km		Preis Zusatzkilometer
	Montag – Freitag	Samstag, Sonntag, Feiertag			
Minis	45,00 €	55,00 €		315,00 €	0,25 €
Kleine / Lieferwagen	50,00 €	60,00 €		350,00 €	
Kompakte	60,00 €	70,00 €		420,00 €	0,29 €
Gehobene	65,00 €	80,00 €		455,00 €	
Busse / Transporter	70,00 €	85,00 €		490,00 €	0,35 €

Tarif Bikesharing

Inklusivvolumen je Monat: 10 Stunden (20 Zeiteinheiten á 30 Minuten)
 Ab der 21. Zeiteinheit: 0,50 € je angefangene 30 Minuten

Anlage 3 – Entgeltübersicht

Art	Preis
Verlust oder Beschädigung des Nutzermediums	10,00 €
Bearbeitungsentgelt bei Rücklastschriften	5,00 €
Postalische Zusendung der mtl. Rechnung	1,50 €
Schadenersatz für entstandenen Aufwand für Betankung/Reinigung durch den Partner wegen unterlassener Reinigung/Betankung durch den Nutzer	50,00 €
Rauchen im Fahrzeug	25,00 €
Schadenspauschale für die Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten	5,00 €
Selbstbeteiligung im Schadensfall	750,00 €
Schadenersatz für die Schadensabwicklung bei einem Verkehrsunfall	50,00 €
Anzeigen einer verspäteten Rückgabe eines Fahrzeuges von bis zu 15 min (vom Nutzer zu vertreten)	12,50 €
Anzeigen einer verspäteten Rückgabe eines Fahrzeuges über 15 min (vom Nutzer zu vertreten)	25,00 €
verspätete Rückgabe eines Fahrzeuges ohne Mitteilung von bis zu 15 min	25,00 €
verspätete Rückgabe eines Fahrzeuges ohne Mitteilung von über 15 min	50,00 €
Rückgabe eines Mietfahrrades an nicht offiziellen Standort (Station oder Flexzone)	mind. 10,00 €
Mietfahrrad nicht korrekt oder gar nicht angeschlossen bei Rückgabe	5,00 € – 25,00 €
Fehlen des Schlosses bei Rückgabe	40,00 €
Eigenbeteiligung bei Diebstahl infolge Fahrlässigkeit:	
• Mietfahrrad	75,00 €
• E-Bikes	150,00 €
Schäden am Mietfahrrad nach entstanden Material- und Arbeitsaufwand:	
• Mietfahrrad	höchstens 75,00 €
• E-Bikes	höchstens 500,00 €
Telefonische Buchung und Änderungsbuchung	1,00 €

Anlage 4 – Partnerübersicht

Carsharing-Partner:

Mobility Center GmbH
Scharrenstraße 10
06108 Halle

Bikesharing-Partner:

nextbike GmbH
Thomasiusstraße 16
04109 Leipzig